

65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1975 12 10

Regierungsvorlage

Notenwechsel zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 der Vereinbarung vom 26. April 1962 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-urkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER

Bern, am 3. Juli 1975

Herr Bundespräsident!

Ich beeche mich, auf die Vereinbarung vom 26. April 1962 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-urkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen Bezug zu nehmen, die zwischen den beiden Staaten seit 1. Feber 1963 in Kraft steht.

Die Anlage 1 zu dieser Vereinbarung bezeichnet die von den Verlobten beizubringenden Urkunden. Ihr Punkt II, betreffend die Eheschließung von Österreichern in der Schweiz, die beschränkt handlungsfähig oder nicht ehemündig/minderjährig oder entmündigt sind, entspricht seit dem Inkrafttreten des österreichischen Bundesgesetzes vom 14. Feber 1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, am 1. Juli 1973 nicht mehr der in Österreich geltenden Rechtslage. Die österreichische Regierung schlägt daher vor, Punkt II der Anlage 1 hinsichtlich der von Österreichern beizubringenden Urkunden wie folgt neu zu fassen:

- „1. Bräutigam zwischen 18 und 19, Braut zwischen 15 und 16 Jahren: Beschuß des österreichischen Gerichtes über die Ehemündigkeiterklärung,
2. Bräutigam und Braut unter 19 Jahren, sofern deren Minderjährigkeit nicht durch Beschuß des österreichischen Gerichtes verkürzt worden ist (Volljährigerklärung): Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter, Vormund) oder Beschuß des österreichischen Gerichtes, mit dem die verweigerte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der Sorgeberechtigten ersetzt wird,
3. bei beschränkter Entmündigung: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.“

Die österreichische Regierung nimmt ferner zustimmend vom Wunsche der schweizerischen

Regierung Kenntnis, daß mit Rücksicht auf das am 1. April 1973 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dem Punkt I der Anlage 1 hinsichtlich der von Schweizern beizubringenden Urkunden folgende zusätzliche Ziffer 4 beigefügt wird:

„4. für in der Seitenlinie miteinander durch Adoption verwandte Verlobte: Eheschließungsbewilligung der schweizerischen Kantonsregierung.“

Falls dieser Vorschlag die Zustimmung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet, schlage ich vor, daß dieser Brief und der bestätigende Antwortbrief dazu ein Abkommen zur Abänderung der Vereinbarung vom 26. April 1962 bilden sollen, das zwei Monate nach dem Tag in Kraft treten soll, an dem die beiden Regierungen einander mitteilen, daß die Voraussetzungen hiefür nach den Verfassungen ihrer Staaten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Thalberg m. p.

Herrn

Pierre Graber
Bundespräsident der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bern

DER VORSTEHER
DES EIDG. POLITISCHEN DEPARTEMENTS

Bern, den 3. Juli 1975

Herr Botschafter,

Ich beeche mich, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tag, der folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Ich beeche mich, auf die Vereinbarung vom 26. April 1962 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den

Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen Bezug zu nehmen, die zwischen den beiden Staaten seit 1. Februar 1963 in Kraft steht.

Die Anlage 1 zu dieser Vereinbarung bezeichnet die von den Verlobten beizubringenden Urkunden. Ihr Punkt II, betreffend die Eheschließung von Österreichern in der Schweiz, die beschränkt handlungsfähig oder nicht ehemündig/minderjährig oder entmündigt sind, entspricht seit dem Inkrafttreten des österreichischen Bundesgesetzes vom 14. Februar 1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, am 1. Juli 1973 nicht mehr der in Österreich geltenden Rechtslage. Die österreichische Regierung schlägt daher vor, Punkt II der Anlage 1 hinsichtlich der von Österreichern beizubringenden Urkunden wie folgt neu zu fassen:

1. Bräutigam zwischen 18 und 19, Braut zwischen 15 und 16 Jahren: Beschuß des österreichischen Gerichtes über die Ehemündigkeitsklärung,
2. Bräutigam und Braut unter 19 Jahren, sofern deren Minderjährigkeit nicht durch Beschuß des österreichischen Gerichtes verkürzt worden ist (Volljährigerklärung): Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter, Vormund) oder Beschuß des österreichischen Gerichtes, mit dem die verweigerte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der Sorgeberechtigten ersetzt wird,
3. bei beschränkter Entmündigung: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die österreichische Regierung nimmt ferner zustimmend vom Wunsche der schweizerischen Regierung Kenntnis, daß mit Rücksicht auf das am 1. April 1973 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dem Punkt I der Anlage 1 hinsichtlich der von Schweizern beizubringenden Urkunden folgende zusätzliche Ziffer 4 beigefügt wird:

4. für in der Seitenlinie miteinander durch Adoption verwandte Verlobte: Eheschließungsbewilligung der schweizerischen Kantonsregierung.

Falls dieser Vorschlag die Zustimmung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet, schlage ich vor, daß dieser Brief und der bestätigende Antwortbrief dazu ein Abkommen zur Abänderung der Vereinbarung vom 26. April 1962 bilden sollen, das zwei Monate nach dem Tag in Kraft treten soll, an dem die beiden Regierungen einander mitteilen, daß die Voraussetzungen hiefür nach den Verfassungen ihrer Staaten erfüllt sind.“

Ich bestätige Ihnen, daß dieser Vorschlag die Zustimmung der schweizerischen Regierung findet.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Graber m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Hans Thalberg
Österreichischer Botschafter in der Schweiz
Bern

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Notenwechsel zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 der Vereinbarung vom 26. April 1962 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch der Personenstandsurdokumente/Zivilstandsurdokumente sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen bezieht die Änderung und Ergänzung eines auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrages und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er enthält keine Bestimmungen verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Charakters. Zu seiner Erfüllung ist die Erlassung von Gesetzen im Sinn des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Die Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. April 1962, BGBl. Nr. 320, über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch der Personenstandsurdokumente/Zivilstandsurdokumente sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen enthält in ihrer Anlage 1 eine Aufzählung der Urkunden, die bei der Eheschließung von Österreichern in der Schweiz oder von Schweizern in Österreich beizubringen sind. Im Punkt I der Anlage 1 sind die von Verlobten, die ledig und handlungsfähig sind, beizubringenden Urkunden aufgezählt; im Punkt II sind — zusätzlich zu den im Punkt I genannten Urkunden — die von Verlobten, die beschränkt handlungsfähig, nicht ehemündig/minderjährig oder entmündigt sind, beizubringenden Urkunden angeführt.

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, ist es notwendig geworden, den Teil des Punktes II der Anlage 1, der die von Österreichern bei einer Eheschließung in der Schweiz beizubringenden Urkunden aufzählt, der in Österreich geschaffenen neuen Rechtslage anzupassen.

Zugleich ist infolge der Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches durch das schweizeri-

ische Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 auch eine Ergänzung des Teiles des Punktes I der Anlage 1, der die von Schweizern bei einer Eheschließung in Österreich beizubringenden Urkunden aufzählt, notwendig geworden.

II. Besonderer Teil

Zum Punkt II Z. 1:

Nach § 21 Abs. 2 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des neunzehnten Lebensjahres ein. Nach § 1 Abs. 1 des Ehegesetzes in der Fassung des eben genannten Bundesgesetzes vom 14. Februar 1973 wird ein Mann mit dem vollendeten neunzehnten, eine Frau mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr ehemündig; nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle hat das Gericht auf Antrag einen Mann, der das achtzehnte, und eine Frau, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, für eine bestimmte Ehe als ehemündig zu erklären, wenn sie für diese Ehe reif erscheinen.

Auf Grund dieser neuen Rechtslage beträgt die neue Obergrenze (beim Bräutigam) neunzehn Jahre, die neue Untergrenze (bei der Braut) fünfzehn Jahre.

An die Stelle des Vormundschaftsgerichts (im Justizverwaltungsverfahren) ist nun das Gericht schlechthin getreten (§ 266 a des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in der Fassung des genannten Bundesgesetzes vom 14. Februar 1973).

Überdies wird nicht mehr von der Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, sondern, dem neuen Gesetzeswortlaut entsprechend, von der Ehemündigerklärung gesprochen.

Zum Punkt II Z. 2:

Hier ist, dem Wortlaut des § 174 ABGB in der Fassung des genannten Bundesgesetzes vom

14. Feber 1973 entsprechend, von der Verkürzung der Minderjährigkeit (Volljährigerklärung) die Rede.

In den Fällen, in denen die Minderjährigkeit des oder der Verlobten nicht verkürzt worden ist, ist auch des im § 3 Abs. 3 des Ehegesetzes genannten Falles der Ersetzung der verweigerten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der Sorgeberechtigten durch Gerichtsbeschuß zu denken; dieser Fall wird nun ausdrücklich erwähnt.

Zum Punkt I Z. 4 (Schweiz):

Durch das schweizerische Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über die Änderung des am 1. April 1973 in Kraft getretenen schweizerischen Zivilgesetzbuches ist auch eine Änderung der Rechtslage in der Schweiz eingetreten; diese Änderung hat im Punkt I Z. 4 der Anlage 1 (von Schweizern bei Eheschließungen in Österreich beizubringende Urkunden) ihren Niederschlag gefunden.